

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 48 (1929)

Heft: 1

Buchbesprechung: Besprechungen und Anzeigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Besprechungen und Anzeigen.

Silbernagel-Caloyanni, Dr. Alfred (Bâle-Clarens): **Le droit de l'enfant dans le code civil suisse en comparaison avec le droit des autres pays.** (Publié par l'Association internationale pour la protection de l'Enfance. Bruxelles. Editeurs pour la Suisse: Payot et Cie, Lausanne, Genève, Neuchâtel.)

M. le Dr. Alfred Silbernagel, ancien premier président du Tribunal civil de Bâle, est un des hommes qui ont le plus travaillé, depuis une vingtaine d'années, à améliorer la situation juridique de l'enfant. Ayant pris part à divers congrès internationaux de protection de l'Enfance, il a été l'un des fondateurs de l'Association internationale pour la protection de l'Enfance, dont il est actuellement vice-président d'honneur.

L'état de sa santé l'a contraint d'abandonner ses fonctions judiciaires et sa ville natale et de chercher un climat plus doux. Mais sa retraite, à Clarens, est loin d'être oisive. Après avoir mené à chef la seconde édition du volume „Verwandtschaft“ du commentaire du CCS de Gmür, il continue à publier divers travaux sur les sujets auxquels il s'est consacré.

Dans la Schw. Juristen-Zeitung, sous le titre de „Das Schweizer. Jugendstrafrecht vor dem Nationalrat“, il a, à l'occasion de la discussion du code pénal fédéral, montré la nécessité de l'unification du droit en ces matières et exposé les législations actuelles des cantons et des pays étrangers.

Dans le Bulletin de la Société de Législation comparée de Paris (l'Enfant naturel et sa mère) il a formulé une série de propositions de lege ferenda tendant à l'amélioration de la situation de l'enfant naturel, conçues dans un esprit élevé et basées sur l'expérience.

Dans la brochure que nous annonçons, et dont l'origine est un rapport présenté aux membres d'une mission médicale organisée par la Société des Nations, M. Silbernagel s'est donné pour tâche d'exposer les dispositions du CCS relatives à l'enfant et de leur comparer la législation de divers états sur la matière. Il passe successivement en revue la filiation légitime, la légitimation, l'adoption, la puissance paternelle, le droit de l'enfant naturel et la tutelle, et pour chacune de ces matières il expose le système du CCS et les diverses législations étrangères dont il a une connaissance approfondie.

En terminant l'auteur indique quels sont les divers organes qui ont été créés pour la protection de l'Enfance et donne en

exemple l’Oeuvre nationale belge. Il montre comment s’est créée l’Association internationale de protection de l’enfance, et l’Office international, qui devint en 1924 partie de la section sociale du secrétariat général de la Société des Nations. Il expose quelle est actuellement l’activité de la section nationale suisse, dont le secrétariat est fondu dans celui de l’association Pro Juventute, dont on connaît l’admirable organisation et le si bienfaisant travail. Il mentionne encore diverses institutions poursuivant le même but. M. Silbernagel a été bien inspiré en donnant un tableau complet de ces diverses institutions qui ne sont pas assez connues.

Nous félicitons M. le Dr. Silbernagel de cette intéressante et utile publication et espérons qu’il pourra continuer à travailler à l’oeuvre de l’amélioration du droit de l’enfant à laquelle il a donné tout son coeur. Dr. Henri Le Fort, Genève.

Lauber, Dr. Werner (Gerichtsschreiber des Eidg. Versicherungsgerichts): **Der Schutz der Berufskrankheiten in der Schweiz.** Beiträge zur schweizerischen Verwaltungskunde, Heft 27; herausgegeben von der schweizer. Staatsschreiberkonferenz. Zürich 1927 (Art. Institut Orell Füssli).

Der Verfasser beschreibt zunächst in erschöpfender Weise die zum Schutze der Berufskrankheiten erlassenen Bestimmungen des früheren Fabrikhaftpflichtgesetzes und setzt sich dann einlässlich mit der gegenwärtigen Regelung im Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 auseinander. Nach Art. 68 des genannten Gesetzes hat der Bundesrat ein Verzeichnis der Stoffe aufzustellen, deren Erzeugung oder Verwendung bestimmte Krankheiten verursachen. Eine Erkrankung durch einen in der sog. Giftliste enthaltenen Stoff wird wie ein Betriebsunfall behandelt und entschädigt. Wenn es auch aus sozialen Gründen zu begründen ist, dass der Bundesrat möglichst viele gefährliche Stoffe in die Giftliste aufnimmt und — um Ungerechtigkeiten zu vermeiden — die Grenze nicht zu eng zieht, so geht es u. E. doch etwas zu weit, de lege ferenda die Aufgabe der enumerativen Methode zu postulieren. Würde man nämlich, wie der Verfasser es fordert, durch eine Generalklausel alle Berufskrankheiten den Betriebsunfällen gleichstellen, so müsste sich der Unterschied zwischen Unfall- und Krankenversicherung allmählich verwischen, und es bedeutete für den Arzt sowohl als auch für die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt oft eine Unmöglichkeit, im Einzelfalle festzustellen, ob der betreffende Arbeiter an einer Berufs- oder an einer sonstigen Krankheit leidet. Aus den gleichen Erwägungen haben

sich auch die Nachbarländer in der Entschädigung von Berufskrankheiten sehr zurückhaltend gezeigt. Die allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation des Völkerbundes hat im Jahre 1925 den Entwurf eines zwischenstaatlichen Abkommens zum Schutze der durch Berufskrankheiten erwerbsunfähig gewordenen Arbeitsnehmer angenommen. Auch dieses internationale Statut sieht eine ähnliche, wie die in der Schweiz bereits geltende Regelung vor. Wird der Bundesrat dasselbe ratifizieren — von den eidg. Räten ist er bereits dazu ermächtigt —, so wird sich hieraus höchstens eine teilweise Erweiterung der jetzt geltenden Giftliste ergeben, aber zu einer Gleichstellung aller Berufskrankheiten mit den Betriebsunfällen kommt es noch nicht.

Die Kritik an den Zukunftspostulaten des Verfassers soll jedoch seine Arbeit keineswegs herabsetzen. Die vorliegende Schrift bietet eine wertvolle und trotz ihrer Kürze vollständige Übersicht über die bisherige und gegenwärtige Behandlung der Berufskrankheiten in der Gesetzgebung und Rechtsprechung. Ohne sich in Einzelheiten zu verlieren, hat es Herr Dr. Lauber verstanden, das für den Praktiker Wissenswerte in präziser Form darzustellen, und auf die besonderen Schwierigkeiten, die sich bei jeder Gesetzgebung über die Materie zwangsläufig ergeben müssen, hinzuweisen. Dr. Felix Vischer, Basel.

Härdy, Dr. Oskar: Die Holding Company nach dem schweiz. OR, unter Berücksichtigung der Entwürfe. Gmürs Abhandl. z. schweizer. Recht, Heft 33. Bern 1928 (Stämpfli & Cie.). 89 S. Fr. 3.50.

Eine brauchbare Untersuchung über die Holding Company mit Abgrenzung dieser Gesellschaftsart von Kartell, Konzern, Trust, Interessengemeinschaft (Pool), Konsortium und Syndikat, Treuhand, Anlagegesellschaft und einer Tabelle über die Besteuerungsart durch die Kantone. Mit Recht wird die „Doppelbesteuerung“ von Holding Company und Tochtergesellschaft bekämpft. H.

Jenni, Dr. Léonard: Selon l'ordre juridique existant, les droits civiques appartiennent-ils aux femmes suisses, oui ou non ? Genève 1928 (édition de l'Imprimerie populaire). (Publication de documents au texte original . . . concernant la lutte pour la réalisation des droits civiques des femmes suisses, au moyen d'une interprétation objective de l'ordre juridique suisse existant.)

Lenzlinger, Dr. Josef (Staatsanwalt, Justizhauptmann, St. Gallen): **Die schweizerische Militärstrafgerichtsbarkeit.** Aarau 1928 (H. R. Sauerländer & Co.). 78 S. Fr. 2.—.

Eine Einführung in das revidierte Militärstrafgesetz, das seit 1. Januar 1928 in Kraft steht.

Arbeitgeberverband schweizerischer Maschinen- und Metallindustrieller. 22. Jahresbericht, für 1927. Zürich 1928 (Buchdruckerei Berichthaus).

Dieser Jahresbericht enthält S. 96 unter der Überschrift „Wandlungen in der Gesetzesauslegung“ bewegte Klagen über die zunehmende Rechtsunsicherheit, die durch willkürliche Interpretationen besonders seitens der obersten schweizerischen politischen Instanzen bewirkt wird.

Schumacher, Marie-Louise (Zürich): **Die Frau in der sozialen Arbeit der Schweiz.** Schriften zur „Saffa“. Zürich 1928 (Orell Füssli Verlag). 100 S. Fr. 3.—.

Enthält Ausführungen über Vormundschafts- und Pflegkinderwesen, schulpflichtige und schulentlassene Jugend, Säuglingspflege, Berufsberatung, Armenfürsorge, Pfarr- und Gemeindehilfe, Wirtschaftsreform u. a., überall die segensreiche Wirksamkeit der Schweizerfrauen hervorhebend.

Leuch-Reineck, Annie: **Die Frauenbewegung in der Schweiz. ihr Werden, ihr Wirken, ihr Wollen.** Schriften zur „Saffa“. Zürich 1928 (Orell Füssli Verlag). 73 S. Fr. 2.50.

Diese geschichtliche Darstellung ist auch für Rechtshistoriker von Wert. Interessant sind die Mitteilungen über das Frauenstimmrecht, das z. B. auch in Prof. C. Hilty einen Verfechter gefunden hatte. Gerade weil unser Staatsleben durch und durch demokratisiert ist, scheint die Ausdehnung der demokratischen Volksrechte auf die Frauen Bedenken zu erregen; daher haben z. B. Volksabstimmungen in Neuenburg, Baselstadt, Zürich (zweimal) und Genf das Frauenstimmrecht in den letzten Jahren abgelehnt, während in andern Kantonen schon die Grossen Räte sich dagegen aussprachen. Mit um so grösserer Befriedigung dürfen die Frauen auf ihren wachsenden Einfluss in Kirchen- und Schulwesen, sozialer Fürsorge, Berufsfragen u. a. zurückblicken.

H.

Das Frauenstudium an den Schweizer Hochschulen. Herausgegeben vom Schweizer. Verband der Akademikerinnen. Zürich 1928 (Rascher & Cie.). 316 S. Fr. 7.—.

Brown, Sidney H. (Baden): **Der neutrale Charakter von Schiff und Ladung im Prisenrecht.** Zürich 1926 (Orell Füssli). 310 S. Fr. 16.—.

Es ist zu begrüßen, dass der Verf. diese Materie zum Gegenstand einer eingehenden Untersuchung gemacht hatte, deren zwei erste Kapitel seine Berner Dissertation bildeten. Die prisenrechtlichen und damit zusammenhängenden völkerrechtlichen Fragen sind während des Weltkriegs für die Schweiz sehr aktuell geworden, obwohl die schweizerische Praxis sich kaum je mit ihnen rechtsbildend wird befassen können, es müsste denn unser Rheinschiffahrtsrecht endlich einmal Gestalt gewinnen. Der Verf. begnügt sich nicht mit einer fleissigen Materialsammlung, sondern nimmt zu den wichtigsten Fragen selbständig und kritisch Stellung und bringt Anregungen de lege ferenda. Auch die nicht rechtskräftige, aber für die Weiterentwicklung wichtige Londoner Deklaration von 1908/09 wird eingehend gewürdigt. Etwas breit setzt sich der Verf. mit dem Blockaderecht und dem Konterbanderecht auseinander. Für letzteres wünscht er eine Neuregelung, indem der Kriegskonterbandebegriff gänzlich fallen gelassen und somit nur feindliches Eigentum solle zur Prise gemacht werden dürfen. Damit bekennt er sich zu einer bedeutend einfacheren und radikaleren Lösung als Walter Burckhardt (Polit. Jahrb. 1915 S. 71), der die Neutralen zur Nichtlieferung von Kriegsmaterial verpflichten, im übrigen aber ihren freien Verkehr belassen wollte. Im Interesse der Neutralen scheint uns aber doch der rechtlich möglichst freie Verkehr zu liegen, also auch die Zufuhr von „feindlichem“ Eigentum, sofern es nicht Konterbande ist, weshalb eine weniger radikale Lösung, als die des Verf., wohl zu bevorzugen wäre, trotz vermehrter juristischer Schwierigkeiten. His.

Böger, Dr. Marius: **Die Immunität der Staatsschiffe.** Ein Beitrag zur Frage der Gerichtsbarkeit über fremde Staaten. Heft 2 der Abhandl. zur fortschreit. Kodifikation des internationalen Rechts. Kiel 1928 (Institut für internationales Recht). 215 S. M. 7.50.

Diese völkerrechtliche Untersuchung verdient gerade heute vermehrte Beachtung, weil im Weltkrieg die sog. Staatshandelschiffe häufig Verwendung fanden, die oft gleiche Privilegien beanspruchten wie die eigentlichen Staatsschiffe (Kriegsschiffe, Polizeischiffe, Zollschiffe usw.). Mit guten Gründen befürwortet der Verf. die Abschaffung der Immunität für die staatlichen Handelsschiffe; der Staat solle, wenn er als Händler und Verfrachter auftritt, wie ein Privater der fremden Gerichtsbarkeit

unterstellt werden. Zu dieser Lösung tendiert auch das von der Brüsseler Diplomatischen Konferenz am 10. April 1926 entworfene Abkommen. Zutreffend unterscheidet der Verf. auch nach dem Zweck der Schiffahrt zwischen öffentlichen und Handelsschiffen (fiskalischen Schiffen) des Staates. Leider durchkreuzt er aber diese klare Scheidung durch die weitere Einteilung (S. 76) in „hoheitliche“ und in „öffentliche-rechtliche“ Staatsschiffe, zu welch letztern er die Postschiffe zählt, die anders zu behandeln seien als Kriegs- und Polizeischiffe. Richtiger hätte er auch hier wieder auf den Zweck abgestellt, der bei Kriegs- und Polizeischiffen ein anderer ist als bei den dem internationalen Verkehr dienenden Postschiffen. Abgesehen von dieser Unklarheit bringt die Arbeit dem Leser viel Neues. His.

Schröder, Dr. Karl: Die deutsch-schweizerischen Staatsverträge über Goldhypotheken. Mit Geleitwort von Prof. H. Reichel (Hamburg). Berlin 1927 (E. Ebering). Rechtswissenschaftliche Studien, Heft 36, herausg. von Dr. E. Ebering. 93 S.

Es war wohl der Mühe wert, die eigenartige Erscheinung der Staatsverträge über die Goldhypotheken zum Gegenstand einer Abhandlung (Hamburger Diss.) zu machen; denn sie sind — wie das Vorwort von Reichel bemerkt — besonders vom wissenschaftlichen Standpunkt aus interessant. Die Arbeit Schröders geht über eine deskriptive Darstellung hinaus und zeigt recht viel Kenntnis der wirtschaftlichen Grundlagen. Auch sucht der Verf. beiden Parteien in gleicher Weise gerecht zu werden. Das wesentlichste Ergebnis der diplomatischen Verhandlungen war wohl die Umwandlung der einstigen schweizerischen Hypothekenforderungen in gesetzliche Grundschulden ohne persönliche Haftung, worin der Verf. wohl zutreffend eine Novation, eventuell mit Schuldübernahme, erblickt (S. 25 ff.). Die Arbeit war bereits abgeschlossen, als 1925 das deutsche Aufwertungsgesetz erschien, das bloss noch vergleichsweise am Schluss betrachtet werden konnte. Es wird darauf hingewiesen, dass durch das Aufwertungsgesetz eine rechtsungleiche Behandlung der übrigen Schuldverhältnisse zu den Goldhypothekenforderungen eingeführt wurde, die dem Rechtsgleichheitsgebot der Reichsverfassung widerspricht. Gerne hätte man noch vernommen, inwiefern öffentliches Recht in den Staatsverträgen dem BGB derogiert, oder inwiefern hier Sonderprivatrecht vorliegt. Störend sind zahlreiche Druckfehler. His.

Quatrième Rapport annuel de la Cour permanente de Justice internationale (15 juin 1927—15 juin 1928). Leyde (A. W. Sijthoff).

Der vierte Jahresbericht des Ständigen internationalen Gerichtshofs im Haag bringt u. a. die Abschiedsrede des abtretenden Präsidenten Max Huber und die Rede seines Nachfolgers, des Italieners Dionisio Anzilotti. Ähnlich, wenn auch nicht völlig entsprechend, wie die früheren Jahresberichte enthält der vorliegende Zusammenstellungen über die Kompetenz des Gerichtshofs, über seine Entscheidungen und Gutachten, über die Literatur u. a. Die Ausführungen über beteiligte Persönlichkeiten könnten wohl ohne Schaden später verschwinden; der Personenkult ist ohnehin nicht die schönste Seite in den Institutionen des Völkerbundes. H.

Liebeskind, Dr. Wolfgang A. (Leipzig): **Das Referendum der Landschaft Wallis.** Leipz. rechtswiss. Studien, Heft 33. Leipzig 1928 (Theod. Weicher). Mit 5 Tafeln und 1 Karte. 96 S. M. 7.—.

Es ist erfreulich, dass auch an auswärtigen Universitäten der schweizerischen Rechtsgeschichte Interesse entgegengebracht wird. Die vorliegende Dissertation bietet eine quellenmässige Untersuchung über die Entstehung des Referendums der Gemeinden der sieben Oberwalliser Zenden, die sich im 16. Jahrh. die oberste Gewalt an Stelle derjenigen des Bischofs erringen. Der Absolutismus des 17. und 18. Jahrh. liess allerdings die Mitsprache des Volkes bald seltener werden. Aus den fleissig durchsuchten Landratsabscheiden hat der Verf. eine Reihe neuer historischer Gesichtspunkte zu gewinnen vermocht. H.

Billeter, Dr. Gustav: **Die ehehaften Tavernenrechte im Kanton Zürich.** Zürcher Diss. 1928 (Lachen).

Der Wert dieser Arbeit beruht vor allem auf der mit anerkennenswertem Fleisse vorgenommenen Behandlung der im Zürcher Staatsarchiv liegenden Quellen, während die Literatur nur selten zitiert wird. Mit Interesse verfolgt man mit dem Verf. die mehrfachen Wandlungen, welche die Tavernenrechte auf einem begrenzten Rechtsgebiet, wie dem Kanton Zürich, seit dem 14. Jahrh. erfahren haben. Mehrere wichtige Dokumente sind im Wortlaut wiedergegeben. Die Breite der Darstellung entspricht der besonderen Schwierigkeit der Materie, die besonders im 19. Jahrh. zunimmt; denn der demokratische Staat musste stets mit dem politischen Einfluss der Wirte rechnen und gelangte daher nur zu unklaren Kompromisslösungen. Der Verf. konstruiert das heute bestehende Zürcher Tavernenrecht als privatrechtliches subjektives Recht (S. 66). Im dogmatischen Teil übt der Verf. auch Kritik an den bundesgerichtlichen

Urteilen von 1889 und 1891, wie uns scheint mit guten Gründen (S. 92). Das ehehafte Tavernenrecht ist im Kanton Zürich ein interessantes Überbleibsel der vorrevolutionären Rechtsordnung, das durch die geltende Kantonsverfassung ausdrücklich geschützt wird. Der Verf. weist auch nach (S. 32), dass in Zürich der Ausdruck „ehehaftes Tavernenrecht“ erst nach der Reformation substantiviert wurde zu „die Ehehafte“ (fem.); immerhin kommt andernorts „die Ehehafte“ als *impedimentum legitimum* (Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer) schon viel früher vor. H.

Staehelin, Hans G. B. (Basel): Die Zivilgesetzgebung der Helvetik. Basler Diss. 1927 (Maschinenschrift, 437 S.).

Diese ausgezeichnete Dissertation, die verdientermassen mit einem Summadocor gekrönt wurde, behandelt ein noch ziemlich vernachlässigtes Gebiet der schweizerischen Rechtsgeschichte; denn was Hilty (1875) und Rossel (1907) darüber vorgebracht haben, beruhte auf sehr dürftiger Quellenkenntnis; über Hiltys unglaubliche Flüchtigkeit bei der Behandlung und selbst bei der angeblich wörtlichen Wiedergabe von Gesetzes-texten vergleiche man des Verf. Ausführungen auf S. 257, 286 und bes. 406 ff. Als Sohn eines hervorragenden Historikers ist der Verf. mit dem Rüstzeug eines guten Rechtshistorikers schon von Haus aus glücklich ausgestattet. Als Quellen kommen in Betracht eine Reihe helvetischer Einzelgesetze (meist aus den Jahren 1798—1800) und dann drei Fragmente zu ausführlichen Zivilgesetzen vom Thurgauer Anderwert, vom Waadtländer Carrard und von unbekannter Hand. Der Verf. unternimmt es, den ideengeschichtlichen Zusammenhang dieser Werke mit dem Naturrecht und dem französischen Revolutionsrecht, bes. dem sog. Zwischenrecht (zwischen *Ancien régime* und *Code Napoléon*) darzulegen. Behandelt werden vor allem die Rechtsfähigkeit (Leibeigene, Uneheliche, Fremde, Juden), das Recht der Handlungsfähigkeit, besonders eingehend das Ehrerecht (samt Ehegüterrecht und Kindesrecht), das Vormundschaftsrecht und noch das Recht des freien Eigentums (bloss kurz, da es vom Unterzeichneten bereits bearbeitet wurde, vgl. His, Schweizer. Staatsrecht I 522). Zum Schluss werden die genannten drei Fragmente in extenso wiedergegeben. Die äusserst gründliche Untersuchung erbringt den interessanten Beweis, dass es den Schöpfern der Gesetze und Entwürfe durchaus nicht immer an geistiger Selbstständigkeit fehlte. Gar oft versuchten sie, abweichend vom französischen Vorbild, eine den schweizerischen Verhältnissen und der schweizerischen Rechtsentwicklung besser angepasste Lösung zu finden, so etwa in der Zulassung der Vaterschafts-

klage (S. 281). Von Interesse ist auch die Stellung der Helvetik zur Judenfrage, worüber der Verf. neue Quellen beibringt. Auf Einzelheiten kann hier nicht weiter eingetreten werden. Der Verf. sagt selbst einleitend, seine Arbeit sei „gewissermassen eine Ergänzung“ zu des Unterzeichneten Darstellung des helvetischen Staatsrechts. Eine Reihe Errungenschaften des helvetischen Zivilrechts oder der Entwürfe fielen später dahin, um aber im Laufe des 19. Jahrh. doch wieder aufzuleben, ganz gleich wie im öffentlichen Recht. Es wäre dringend zu wünschen, dass diese Arbeit von St. dem Drucke übergeben würde; einige Kürzungen (etwa der Einleitung und der wörtlich wiedergegebenen Gesetze und Berichte) würden ihren Wert nicht beeinträchtigen, der vor allem in der ideengeschichtlichen Aufdeckung der historischen Zusammenhänge besteht. His.

Leibholz, Dr. Gerh. (Privatdozent, Berlin): **Zu den Problemen des fascistischen Verfassungsrechts.** Beiträge z. ausländ. öff. Recht u. Völkerrecht, Heft 11. Berlin und Leipzig 1928 (W. de Gruyter & Co.). 112 S. M. 5.—.

Eine aufschlussreiche Untersuchung über den Charakter der italienischen Verfassung, die zum blossen „Rahmengesetz“ herabgesunken ist und nun mit mehr oder weniger willkürlicher Politik „verfassungsgemäss“ ausgefüllt werden kann. Gegenüber solchen Verfassungszuständen tritt notwendigerweise die „technisch verfassungsrechtliche Betrachtung“ (d. h. die juristische Methode) zurück. Mit dem anscheinend aus dem Faschismus stammenden, von Smend verwendeten Modebegriff der Integration wird häufig operiert, wie uns indes scheint nicht immer zur Klärung der Probleme. Der aus einer Antrittsrede stammenden Abhandlung sind, ausser zahlreichen Quellenbelegen, einige wichtige Gesetze und die Carta del Lavoro im Wortlaut beigegeben. H.

Affolter, Dr. A. (Bundesrichter, Lausanne): **Das ethische Recht und der Staat.** Stuttgart 1928 (Verlag Ferdinand Enke). 43 Seiten.

Die Schrift, die eine einfache, klare Zusammenfassung der rechtsphilosophischen Ansichten des Verfassers bringt, darf als ein wertvolles Zeugnis gelten für den zeitgenössischen, bemerkenswerten Umschwung der Rechtstheorie. Denn die Abhandlung Affolters charakterisiert sich als ein Glied in der Kette der kritischen Besinnung auf das normative Wesen des Rechts, woraus der Verfasser nun aber mit seltener Sicherheit auch die richtige Konsequenz zieht: die Ablehnung des rechtsphilo-

sophischen Positivismus. Diese Ablehnung wird durch Affolter in eindeutiger, radikaler Form formuliert, wie folgt: „Die Lehre, die das Recht als Willenserzeugnis der herrschenden Gewalten ansieht, kann nicht eine Verbindlichkeit, ein Sollen, sondern nur einen Zwang, ein Müssen . . . begründen. Eine Verbindlichkeit ist nur denkbar, wenn ein überstaatliches Recht dem Gesetzgeber die Befugnis zur Aufstellung positiver Bestimmungen erteilt und gleichzeitig die Genossen verpflichtet, die Verbindlichkeit solcher Bestimmungen anzuerkennen.“ (S. 21.) Dieses „überstaatliche Recht“, welches dem positiven Recht zugrunde liegt, bezeichnet Affolter nun als „das ethische Recht oder das ethische Naturrecht“ (S. 8). „Die Verbindlichkeit des ethischen Rechts liegt in dem sittlichen Empfinden, das zu einem Sollen hindrängt. Dieses ethische Recht ist es, welches den Gesetzgeber autorisiert, innerhalb der Schranken der Sittlichkeit zu positivieren“ (S. 21). Affolter begründet also zugleich — und zwar in sehr klarer Weise — auch die Notwendigkeit einer Positivierung des Rechts. Denn „das ethische Recht ist nicht imstande, dem Bedürfnis nach einer genauen Ordnung im Staate Genüge zu tun. Es fehlt dem ethischen Recht namentlich seine endliche Bestimmtheit, seine Anwendbarkeit auf den einzelnen Fall. Das Recht im Staate wird deshalb grundsätzlich durch Gesetz festgestellt“ (20), aber immer „innerhalb der Schranken der Sittlichkeit“. „Positive Elemente, die . . . gegen die Sittlichkeit verstossen, haben“ deshalb „die Eigenschaft von Recht nicht; sie können nur als Machtgebote in Frage kommen, ohne ethische Verbindlichkeit“ (21).

Von solcher Grundlage ausgehend, lehrt der Verf. Richtlinien eines „allgemeinen Kriminalrechts“, eines „allgemeinen Privatrechts“, eines „allgemeinen Staats- und Völkerrechts“ (8). Und er behandelt sodann in gedrängter Kürze eine Reihe von Problemen aus diesen Gebieten, wie z. B. „die Persönlichkeit des Staates“ (11 ff.), „die Staatsverträge“ (15 f.), „die Organe“ (16 ff.), „öffentliches und Privatrecht“ (24 ff.), wobei sein Urteil sich auszeichnet dadurch, dass es das rechtlich Entscheidende trifft und auf Fiktionen und Phraseologien verzichtet.

Immerhin lassen sich doch auch grundsätzliche methodologische Bedenken gegen die Schrift nicht zurückhalten. Die Abhandlung erinnert in mancher Beziehung an die nachteiligen Gepflogenheiten des rationalistischen Naturrechts, und zwar vornehmlich nach zwei Richtungen hin. Man vermisst zunächst eine methodische Unterscheidung zwischen den bleibenden philosophischen Rechtsprinzipien und dem wandelbaren „Stoff“ der Interessen und Werte, worauf diese Prinzipien anzu-

wenden sind; infolge des Mangels dieser Unterscheidung wirkt das „ethische Recht“ des Autors mitunter als eine Verabsolutierung, als eine Verewigung zeitlich bedingter Probleme und Problemlösungen unserer positiven Jurisprudenz. Dazu kommt nun aber noch der weitere, wichtigere Umstand, dass der Verf. die juristische Methode der Rechtsdarstellung und Rechtskonstruktion nicht unterscheidet von der naturrechtlichen Methode der Rechtsfindung und Rechtserkenntnis. Das hat zur Folge, dass Affolter diese beiden Methoden im Grunde vermengt, dass er versucht, sie zu der unvollziehbaren Einheit einer naturrechtlich-juristischen Betrachtungsweise zusammenzufassen. Allein, dies führt auf eine Problematik, weil vom Verf. ein ethisches Prinzip als Schranke der Positivität anerkannt wird und weil doch zugleich in der juristischen Darstellung der rechtliche Inhalt nach positiven Kriterien auserwählt werden muss. Diese Problematik bleibt bei Affolter ungelöst, d. h. der Verf. sucht die hier liegende Schwierigkeit gewissermassen zu umgehen dadurch, dass er den Inhalt seines ethischen Rechts unverkennbar unseren zeitgenössischen, positiven Ordnungen angleicht. Als eine kritische Lösung kann diese idealisierende Angleichung indessen nicht betrachtet werden.

Trotz dieser methodischen Mängel bleibt die Schrift in ihrer klaren Grundtendenz ein hocherfreulicher Beitrag zur Läuterung des rechtlichen Denkens, der um so lebhafter begrüßt werden muss, als hier die Stimme eines hochgestellten juristischen Praktikers sich zum Protest erhoben hat gegen die wissenschaftlichen Entgleisungen des Positivismus.

Dr. A. Gysin, Zürich.

Geist der Juristen. Eine Anthologie (ausgewählt von Dr. Franz M. Walter). Linz a. Donau 1928 (F. Winkler). 79 S. M. 3.—.

In dieser kleinen Blütenlese gibt der Herausgeber eine hübsche Auswahl von gedankenreichen Aussprüchen über das Recht, gleich anfangs einige originelle Sätze aus der Feder unseres J. J. Bachofen. Wenn der Herausgeber auch glaubt, durch Vermehrung lasse sich einer solchen Sammlung der etwas subjektive Charakter nehmen, so können wir den individuellen Geschmack doch durchaus loben; bei allen Widersprüchen zwischen den einzelnen Äusserungen bemerkt man doch die Würdigung des Irrationalen, der Philosophie, der Rechtsgeschichte und der Rechtsvergleichung. Zum Worte kommen vor allem Deutsche des 19. Jahrh., aber auch einzelne Engländer,

Amerikaner und Franzosen. Fast möchte es scheinen, dass die reinsten Goldkörner aus früheren Jahrzehnten stammten und nicht aus der neuern Zeit. Gerne wünscht man eine vermehrte Neuauflage des lesbaren Bändchens, vielleicht mit einer gewissen Gliederung nach Materien.

His.

Stammler, Rudolf: Rechtsphilosophische Grundfragen.
Vier Vorträge. Bern 1928 (Stämpfli & Co.). 108 S. Fr. 4.—.

Der emeritierte Berliner Rechtsgelehrte, der in unserm Lande nicht nur durch seine anregenden Werke über die Rechtsphilosophie, sondern auch als Freund Eugen Hubers bekannt geworden war, hat in Zürich, Bern und Aarburg insgesamt vier Vorträge aus seinem speziellen Arbeitsgebiet gehalten, die hier in erweiterter Form dem Druck übergeben wurden. Wir finden darin schöne Gedanken, die uns der Verf. mit farbenvollen Bildern vorführt, so etwa im zweiten Vortrag (Das Recht und seine Wissenschaft) über Kirchmanns Erwägungen der Wertlosigkeit der Jurisprudenz, oder im dritten, gelungensten Vortrag (Richtiges Recht) über die Bestrebungen Luthers, als Schiedsrichter in juristisch heiklen Streitigkeiten der Grafen von Mansfeld nach Billigkeit (unter Berufung auf des Aristoteles Nikomachische Ethik) zu urteilen. Im allgemeinen aber waren diese Vorträge doch wohl nur denjenigen, die sich in die schwierigen Fragen Stammlerscher Rechtstheorie mit der ihr eigenen Terminologie schon einmal eingearbeitet hatten, wirklich verständlich. Neue theoretische Ergebnisse finden sich hier naturgemäß nicht, wohl aber die alten Lehrsätze in bisweilen recht ansprechendem Gewande.

H.

Kress, Prof. Hugo (Würzburg): Lehrbuch des allgemeinen Schuldrechts. München 1929 (C. H. Becksche Verlagshandlung). 666 S. M. 28.—.

Dieses Lehrbuch sucht allgemeine Lehren ohne Festlegung auf nationales Recht zu erörtern; es kann daher auch der Einführung in schweizerisches Recht dienen. Vorwiegend in den Anmerkungen ist indes doch nur das Recht des deutschen BGB und anderer deutscher Gesetze behandelt (vgl. Gesetzesregister, hinten). Rechtsvergleichende Seitenblicke auf andere Staaten hätten den Wert dieses brauchbaren Werkes wohl noch erhöht.

Strafvollzug in Preussen, herausg. v. Preuss. Justizministerium. Mannheim usw. 1928 (J. Bensheimer), 5. Band der Schriftenreihe der Verwaltungsakademie Berlin; mit 14 Abbildungen, 239 S. M. 6.50.

Dieses Bändchen enthält Beiträge von über 30 Fachmännern und gibt einen vorzüglichen Einblick in die moderne Strafvollzugsorganisation in Preussen. Die Abbildungen betreffen meist die Gefangenенbeschäftigung, z. B. Land- und Viehwirtschaft, Turnen, Gärtnerei durch Gefangene und Entlassene. Die mitgeteilten Erfahrungen sind lehrreich, weil stets an grösseren Massen erprobt; waren doch 1927 über 280,000 Personen in preussischen Strafanstalten interniert.

Hoelscher, Dr. Erich Emil (Neapel): **Durch die Pandekten zum BGB.** Lausanne und Leipzig 1928 (Deutsche Universitätsbuchhandlung). 240 S. M. 6.50.

Das Büchlein will eine kurze Einführung für junge Juristen sein. Eine selbständige Auffassung vertritt der Verf. vor allem in der Frage des unerlaubten Verhaltens, womit er sich zur herrschenden Lehre in schroffen Widerspruch stellt.

Materialblätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Gewerkschaftsbund der Angestellten Berlin-Zehlendorf „Schweizerhof“. Moderne Zeitschrift für freiheitliche Angestellten-Politik. 3. Jahrgang 1928.

Enthält besonders auch Beiträge zum modernen Arbeitsrecht.

Fuchs, Dr. Wilh. (Göttingen): **Juristische Bücherkunde.** Eine Einführung in die bibliographische Technik und in den bibliographischen Apparat der Rechts-, Staats- und ihrer Hilfswissenschaften. Anhang: Zur Geschichte der juristischen Fachbibliographie und systematischer Normalkatalog einer juristischen Handbibliothek. 3. Aufl. Linz a. d. Donau 1928 (Franz Winkler). 245 S. M. 10.

Wigmore, Prof. John H. (Northwestern Un.): **A Panorama of the Worlds Legal Systems.** 3 Bände mit 500 Illustrationen. Saint Paul (Minnesota) 1928 (West Publishing Company). 25 Dollars.

Eine wertvolle rechtsvergleichende Zusammenstellung der Rechtssysteme seit den Zeiten der alten Ägypter, Chinesen, Inder usw. Beigegeben ist eine Karte. Die einzelnen Bände enthalten Auszüge aus den Rechtsquellen, um die Systeme möglichst sinnfällig zu machen; die Bilder sind z. T. koloriert.

Anzeigen.

Mäder, Rud.: *Der Rechtsschutz in Steuersachen im Kanton St. Gallen*. Uznach 1928 (K. Oberholzers Erben, Buchdr.). 178 S. (Auch Freiburger Diss.)

Schönbein, Dr. Alfred: *Die Haft- und Versicherungspflicht des Automobilhalters, nach dem Entwurfe zu einem BGes. von 1926*. Bern 1928 (Paul Haupt). 118 S. Fr. 4.—.

Welti, Dr. Max: *Willensmängel bei den Verfügungen von Todes wegen*. Gmürs Abhandl. z. schweiz. Recht, herausg. von Th. Guhl, 35. Heft. Bern 1928 (Stämpfli & Cie.). 95 S. Fr. 3.50.

Hery, Dr. Robert: *Die Auflösungsklage aus mangelhafter Gründung der Aktiengesellschaft, nach gelten- dem und vorgeschlagenem schweizer. Recht*. Freiburger Diss. 1928 (Konkordia Winterthur). 199 S. Fr. 5.—.

Gesetz über das Strafverfahren des Kantons Bern, vom 20. Mai 1928. Textausgabe mit Register. Bern 1928 (Stämpfli & Co.). 165 S. (Taschenformat). Fr. 4.50.
